

Mehrheit auch dann gelten solle, wenn der Mehrheitsbeschluß eine Verfügung betrifft. Es muß also bei den Vorschriften des § 747 Satz 2 (§ 2040 Abs. 1) BGB bleiben, die als Sonderbestimmungen eigener Kraft von der Regelung des § 745 Abs. 1 (§ 2038 Abs. 2 Satz 1) BGB nicht betroffen werden.

Die Revision glaubt, sich auch auf § 2038 Abs. 1, letzter Halbsatz (bzw. § 744 Abs. 2) BGB berufen zu können. Die Befugnis eines einzelnen Gemeinschaftsteilhabers, die notwendigen Maßnahmen ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen, findet jedoch, sofern die zu treffende Maßnahme eine „Verfügung“ über einen gemeinschaftlichen Nachlaßgegenstand enthalten soll, für ihre Außenwirkung dieselben Grenzen, wie sie eben dargelegt worden sind; die Befugnis des einzelnen ist insoweit nicht anders zu beurteilen wie die der Mehrheit nach § 745 Abs. 1 (§ 2038 Abs. 1 Satz 2) BGB. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob die Voraussetzungen des § 2038 Abs. 1 letzter Halbsatz (§ 744 Abs. 2) BGB als gegeben zu unterstellen wären, was zum mindesten zweifelhaft ist.

Nach alledem kann die Revision keinen Erfolg haben.

---

**9. 1. Neben einem Personennamen als Firmenkern läßt ein Firmenzusatz in Form eines Eigenschaftsworts, der sich auf den Sitz des Unternehmens bezieht („Werdohler“ Pumpenfabrik) nach der Verkehrsauffassung noch nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß es sich um das einzige oder doch wenigstens um das älteste oder bedeutendste Unternehmen am Ort handelt.**

## **2. Zu den Voraussetzungen der Verwirkung.**

HGB §§ 18, 37; UnlWG §§ 1, 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1944 (II 119/1943).

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der Firma *Kracht Pumpen- und Motorenfabrik* in Werdohl i. Westf., Inhaber Kaufmann Emil Kracht, ebende, Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig

gegen

die Firma *Werdohler Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH* in Werdohl t. Westf., vertreten durch ihren Geschäftsführer Rudolf Rickmeier, ebende, Beklagte, Revisionsbeklagte, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig, hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1944 unter Mitwirkung des Vize-

präsidenten beim Reichsgericht Kolb und der Reichsgerichtsräte Frings, Dr. Neumerkel, Schuster und Dr. Köllensperger für Recht erkannt:

*Die Revisionen der Parteien gegen das Urteil des 31. Zivilsenats des Kammergericht zu Berlin vom 29. Juli 1943 werden zurückgewiesen. Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Klägerin 3/5 und die Beklagte 2/5. – Von Rechts wegen*

#### *Tatbestand*

Die Parteien erzeugen und vertreiben Pumpen und stehen miteinander in Wettbewerb. Die Klägerin bestand im Jahre 1911 unter der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft mit der Firma „Hillebrand & Kracht“. Im Jahre 1913 schied der Gesellschafter Paul Hillebrand aus der offenen Handelsgesellschaft aus und K. führte das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiter. Im Jahre 1935 änderte er seine Firma in „Hillebrand & Kracht, Werdohler Präzisionspumpenfabrik“. Im Jahre 1937 nahm er seinen Sohn als Teilhaber in das Unternehmen auf und nahm die Firma „Kracht Pumpen- und Motorenfabrik“ an.

Der im Jahre 1913 ausgeschiedene Teilhaber Paul Hillebrand gründete im Jahre 1914 ebenfalls in Werdohl eine Pumpenfabrik unter der Firma „Werdohler Pumpenfabrik Paul Hillebrand“. Um die Jahreswende 1928/29 gründete er mit Rickmeier und Olsen eine GmbH unter der Firma „Werdohler Pumpenfabrik Paul Hillebrand GmbH“. Im Jahre 1940 wurde die Firma dieser Gesellschaft der Beklagten, in „Werdohler Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH“ geändert.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Parteien würden im geschäftlichen Verkehr ständig miteinander verwechselt. Die Beklagte haben den Bestandteil ihrer Firma „Werdohler Pumpenfabrik“ im geschäftlichen Verkehr gegenüber dem Personennamen ständig besonders hervorgehoben und dadurch gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs verstoßen. Da sie, die Klägerin, das älteste und bekannteste Unternehmen auf dem Gebiete der Pumpenfabrikation in Werdohl sei, sehe die Kundschaft sie als die Werdohler Pumpenfabrik an.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen

1) es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes ihre Firma als „Werdohler“ Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH zu bezeichnen, hilfsweise im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes den Namen „Rudolf Rickmeier“ in kleineren, anders gearteter oder auch gleichgroßer Schrift gegenüber der Sachfirma zu benutzen;

2 a) in die Löschung des Firmenbestandteils „Werdohler“ in ihrer Firma „Werdohler Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH“ zu willigen;

b) ihr, der Klägerin, unter Vorlegung eines geordneten Verzeichnisses Auskunft zu erteilen über den Umfang der Benutzung ihrer Firma mit dem Zusatze „Werdohler“.

3. hat die Klägerin weiter beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen zu 1 entstanden sei und noch entstehen werde.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß in nennenswertem Umfange Verwechslungen vorgekommen seien, und in Abrede gestellt, daß sie sich wettbewerbsfremd verhalten habe. Weiter hat sie geltend gemacht, daß sie die Worte „Werdohler Pumpenfabrik“ schon seit langen Jahren in ihrer Firma führe, und daß die Klägerin etwaige Ansprüche gegen sie verwirkt habe.

Das Landgericht hat, unter Abweisung der Klage im übrigen, der Beklagten verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes in ihrer Firma den Namen „Rudolf Rickmeier“ in kleinerer oder gleichgroßer Schrift gegenüber der Sachfirma zu benutzen.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerin Berufung und die Beklagte Anschlußberufung eingelegt.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszuge beantragt, das Urteil des Landgerichts, soweit die Klage abgewiesen ist, zu ändern und die Beklagte weiter zu verurteilen,

I. es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mündlich oder schriftlich ihre Firma als Werdohler Pumpenfabrik ausdrücklich oder sinngemäß zu bezeichnen, insbesondere es zu unterlassen, sich am Fernsprecher als Werdohler Pumpenfabrik zu bezeichnen oder in Verbindung mit ihrer Firma die Bezeichnung „Werdohler Pumpenfabrik“ zu führen;

II. es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes ihre Firma als „Werdohler“ Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH zu bezeichnen;

III. es zu unterlassen, den Namen Rudolf Rickmeier in unauffälligerer Schrift gegenüber der Sachfirma zu benutzen;

IV. in die Löschung des Firmenbestandteils „Werdohler“ in der Firma der Beklagten zu willigen;

V. ihr, der Klägerin, unter Vorlegung eines geordneten Verzeichnisses der Benutzungsfälle nach Art und Auflage der jeweiligen Werbemaßnahmen oder den Umfang der Benutzung ihrer Firma unter Verstoß gegen die Verpflichtungen zu I. – III. Auskunft zu erteilen;

VI. hat die Klägerin weiter beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Zuwiderhandlung zu I. – III. entstanden sei.

Die Beklagte hat im zweiten Rechtszuge beantragt, unter Änderung des Urteils des Landgerichts die Klage ganz abzuweisen.

Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts ge-

ändert und die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, sich im geschäftlichen Verkehr mündlich oder schriftlich unter Fortlassung der übrigen Firmenbestandteile lediglich als „Werdohler Pumpenfabrik“ zu bezeichnen, sich ferner als Firmenbezeichnung der Abkürzung „W. P.“ zu bedienen und den Firmenbestandteil „Werdohler Pumpenfabrik“ gegenüber dem Eigennamen Rudolf Rickmeier durch größere und auffälligere Schrift hervortreten zu lassen, weiter, der Klägerin über den Umfang der einzelnen, ihr vorstehend verbotenen Handlungen Auskunft zu erteilen. Ferner hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die vorstehend untersagten Handlungen entstanden ist. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits hat es der Klägerin 3/5 und der Beklagten 2/5 auferlegt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Sie beantragen, das angefochtene Urteil, soweit darin zu ihrem Nachteil erkannt ist, aufzuheben und im vollen Umfange nach ihren Anträgen im zweiten Rechtszuge zu erkennen, die Revision des Gegners aber zurückzuweisen.

#### *Entscheidungsgründe*

I. Das Berufungsgericht hat den Klageanträgen, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, ihre Firma im geschäftlichen Verkehr als „Werdohler“ Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH zu bezeichnen und in die Löschung des Firmenbestandteils „Werdohler“ in der Firma der Beklagten zu willigen, mit der Begründung nicht stattgegeben, daß die Firmen der Parteien sich hinreichend voneinander unterschieden, und daß die Beklagte sich nicht etwa der Firma der Klägerin unbefugt bediene. Das Berufungsurteil führt aus, beide Firmen stimmten nur in dem Worte „Pumpenfabrik“ und darin miteinander überein, daß als Sitz der Unternehmen der Ort Werdohl angegeben sei, während sie im übrigen nichts miteinander gemein hätten. Das Wort „Werdohler“ in der Firma der Beklagten besage nur, daß sie ihren Sitz in Werdohl habe, und das entspreche den Tatsachen. Der Zusatz sei nicht inhaltlich unwahr und nicht geeignet, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen. Seine Verwendung durch die Beklagte könne nicht als schlechthin unlauter angesprochen werden, so daß auch ein Unterlassungsanspruch aus § 1 UnlWG nicht gegeben sei. Wenn die Worte „Werdohler Pumpenfabrik“ in Verbindung mit dem Vor- und Familiennamen Rudolf Rickmeier gebraucht würden, so würden sie als Hinweis auf den Sitz und die Art des Unternehmens aufgefaßt. Nur wenn sie allein gebraucht würden, so entstehe der Eindruck, daß es sich bei ihnen um die eigentliche Firmenbezeichnung, mithin um den Firmenkern, handle.

Die Revision tritt dem entgegen. Sie macht geltend, die Firma „Werdohler“ Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH könne verschieden aufgefaßt werden.

Man könne in dem Firmenbestandteil „Werdohler“ lediglich einen Hinweis auf den Sitz der Gesellschaft in Werdohl erblicken und aus der Firma entnehmen, daß es sich um *eine* Pumpenfabrik in Werdohl handele. Man könne die Firma aber auch dahin verstehen, daß es sich um *die* Werdohler Pumpenfabrik handele, d. h. um die einzige in Werdohl bestehende oder doch zum wenigsten um die älteste und bedeutendste Pumpenfabrik in Werdohl. Da Werdohl nur eine kleinere Stadt sei, liege die letzte Auslegung besonders nahe.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Die Gemeinde Werdohl hat allerdings im Jahre 1933 nur rund 12 000 Einwohner gehabt, sie ist aber durch ihre Eisen- und Stahlindustrie bekannt. Die Worte „Werdohler Pumpenfabrik“ bedeuten gegenüber dem Firmenkern „Rudolf Rickmeier“ nur einen Zusatz, der sich auf Sitz und Gegenstand des Unternehmens der Beklagten bezieht. Der Zusatz, der den Ort des Unternehmens angibt, kann als Hauptwort (in Werdohl) oder als Eigenschaftswort (Werdohler) beigefügt werden, und die Beifügung in der Form eines Eigenschaftswortes ist durchaus häufig. Auch in der Eigenschaftswortsform besagt der Zusatz „Werdohler“ Pumpenfabrik nach der Verkehrsauffassung nicht mehr, als es der Ortszusatz in der Hauptwortform tun würde, nämlich, daß der Sitz der Firma in dem bezeichneten Ort, d. h. in Werdohl, ist. Dann besteht aber weder eine Verwechslungsgefahr zwischen den Firmen der Parteien, noch ist die Firma der Beklagten irreführend und täuschend in dem Sinne, daß darunter die einzige oder doch wenigstens die älteste und bedeutendste Pumpenfabrik in Werdohl zu verstehen ist. Dem Berufungsgericht ist deshalb darin beizutreten, daß die volle Firma der Beklagten in der Form, in der sie in das Handelsregister eingetragen ist, weder vom Standpunkt des Firmenrechts noch vom Standpunkt des Wettbewerbsrechts aus beanstandet werden kann. Das Klagebegehren ist demnach unbegründet, soweit es sich gegen den Gebrauch der vollen eingetragenen Firma der Beklagten oder auf Einwilligung in die Löschung des Firmenbestandteils „Werdohler“ durch die Beklagte richtet, ganz abgesehen davon, daß auch sonst gegen eine Verurteilung der Beklagten, allein in die Löschung des Wortes „Werdohler“ in ihrer Firma zu willigen rechtliche Bedenken bestehen. Das Berufungsgericht hat die Anträge der Klägerin im zweiten Rechtszuge zu II und IV deshalb zu Recht abgewiesen. Soweit die Revision der Klägerin sich gegen diese Abweisung mit ihren weiteren Auswirkungen auf die Anträge auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht richtet, ist sie mithin unbegründet.

II. Das Berufungsurteil beanstandet es, daß die Beklagte sich im geschäftlichen Verkehr nicht stets ihrer vollen Firma bedient hat. Es stellt fest, die Beklagte habe sich am Fernsprecher in der Regel nur als „Werdohler Pumpenfabrik“ gemeldet und sich vielfach auch sonst nur dieser Abkürzung bedient, sie habe wiederholt sogar nur die Anfangsbuchstaben dieser Abkürzung „W. P.“ verwendet. Weiter habe die Beklagte weitgehend zwar ihre volle Firma ange-

geben, dabei aber den Firmenbestandteil „Werdohler Pumpenfabrik“ gegenüber dem Namensbestandteil stark herausgestellt und diesen dahinter zurücktreten lassen. Die Beklagte habe dadurch den Eindruck erweckt, daß sie die einzige Pumpenfabrik in Werdohl sei. Sie habe damit eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse gemacht und der Unterlassungsanspruch der Klägerin sei insoweit nach § 3 UnlWG begründet. Danach dürfe die Beklagte sich weder allein „Werdohler Pumpenfabrik“ nennen noch nur die Buchstaben „W. P.“ als Firmenangabe benutzen. Weiter dürfe sie nicht den Firmenbestandteil „Werdohler Pumpenfabrik“ gegenüber dem Namensbestandteil „Rudolf Rickmeier“ besonders hervortreten lassen; sie dürfe diesen Firmenbestandteil nicht in größerer und auch nicht in auffälligerer Schrift bringen als den Namen „Rudolf Rickmeier“. Dagegen sei die Beklagte nicht genötigt, diesen Namen durch eine größere Schrift gegenüber dem Bestandteil „Werdohler Pumpenfabrik“ hervortreten zu lassen. Sie könne vielmehr für alle Firmenbestandteile eine gleichgroße Schrift verwenden. Die Anschlußberufung der Beklagten sei daher insoweit begründet, als das Landgericht ihr bei der schriftlichen Verwendung der Firma zu Unrecht die Herausstellung des Firmenbestandteils „Rudolf Rickmeier“ vorgeschrieben habe.

Die Revision der Klägerin wendet sich gegen diese Einschränkung der Verurteilung im ersten Rechtszuge durch das Berufungsgericht. Sie ist aber auch insoweit nicht begründet. Der Beklagten steht die Firma „Werdohler Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH“ zu, ohne daß die Klägerin gegen ihren Gebrauch Einwendungen erheben kann. Sie kann die Firma deshalb so verwenden, wie sie lautet und wie sich ihr Schriftbild bei ordnungsmäßiger Schreibweise darstellt, ohne den einen Firmenbestandteil gegenüber den anderen besonders hervorzuheben. Die Revision der Klägerin ist danach im ganzen Umfang unbegründet.

Die Revision der Beklagten macht geltend, daß diese durch den alleinigen Gebrauch des Firmenbestandteils „Werdohler Pumpenfabrik“ oder durch den Gebrauch der Abkürzung „W. P.“ sich nicht wettbewerbsfremd verhalten, insbesondere auch nicht gegen den § 3 UnlWG verstoßen habe. Die Sach- und Ortsbezeichnung „Werdohler Pumpenfabrik“ sei im Jahre 1914 bei der Errichtung des Unternehmens des Hillebrand gerade deshalb in die Firma aufgenommen worden, um diese von der am Orte bestehenden Wettbewerbsfirma des Kracht zu unterscheiden. Der Firmenbestandteil „Werdohler Pumpenfabrik“ stelle somit das wesentliche Unterscheidungsmerkmal dar, und als solches habe ihn die Beklagte ebenso wie ihre wirtschaftliche Vorgängerin, mit Recht und bis 1940 auch ohne den Widerspruch der Klägerin besonders hervorgehoben. Daran, daß Verwechslungen der Firmen der Parteien vorgekommen seien, trage vor allem die Klägerin selbst die Schuld, die diese Verwechslungen durch ihren wiederholten Firmenwechsel ermöglicht und erleichtert habe.

Die Revision der Beklagten ist insoweit nicht begründet. Wie unter I dargelegt, läßt die volle Firma „Werdohler Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH“ nicht die Auslegung zu, daß es sich dabei um *die* Werdohler Pumpenfabrik, d. h. nur die einzige oder die bedeutendste Pumpenfabrik in Werdohl handelt. Ein solcher Eindruck wird aber jedenfalls dann hervorgerufen, wenn der unterscheidende Personennamen „Rudolf Rickmeier“ in der vollen Firma fortgelassen und allein die Bezeichnung „Werdohler Pumpenfabrik“ oder die Abkürzung dafür „W. P.“ gebraucht und damit zum Firmenschlagwort gemacht wird. Der alleinige Gebrauch oder die überwiegende Herausstellung des Firmenbestandteils „Werdohler Pumpenfabrik“ ist somit irreführend und geeignet, im Verkehr über die Art und die Bedeutung des Unternehmens der Beklagten zu täuschen. Ein solches Verhalten der Beklagten ist wettbewerbsfremd, es verstößt gegen § 1 UnlWG. Es verstößt aber auch gegen § 3 UnlWG, denn es ist geeignet, über die Art des Unternehmens der Beklagten, mithin über geschäftliche Verhältnisse, irrezuführen und insofern den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, als es von einem in Werdohl konkurrenzlos dastehenden Unternehmen herrührt. Die Beklagte macht sich somit durch den Gebrauch des irreführenden Firmenschlagworts den geschäftlichen Ruf der Klägerin zunutze. Da die Beklagte die Bezeichnung „Werdohler Pumpenfabrik“ und die Abkürzung dafür „W. P.“ unstreitig in ihrer Werbung, mithin in Mitteilungen benutzt hat, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, so kann die Klägerin sie auch nach § 3 UnlWG auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Dafür ist es ohne Bedeutung, ob die Beklagte oder vor ihr Hillebrand in dem Firmenbestandteil „Werdohler Pumpenfabrik“ irrigerweise gerade das wesentliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Firma der Klägerin gesehen haben. Es kommt nicht darauf an, wie die Beklagte die Bezeichnungen „Werdohler Pumpenfabrik“ und „W. P.“ aufgefaßt hat, sondern darauf, wie die in Frage kommenden Verkehrskreise sie auffassen konnten und mußten. Es ist deshalb auch unerheblich, ob die Klägerin selbst durch ihre wiederholten Firmenänderungen die Verwechslungsmöglichkeit vergrößert hat oder nicht. Maßgebend ist, daß die von der Beklagten gebrauchte abgekürzte Firmenbezeichnung geeignet ist, im Verkehr irrezuführen, und daß sie wie die zahlreichen von der Klägerin urkundlich belegten Verwechslungsfälle zeigen, auch tatsächlich im Verkehr irreführt hat.

Gegen die Schlüssigkeit der Klage ist danach nichts zu erinnern, und es fragt sich deshalb nur, ob die Beklagte den Ansprüchen der Klägerin etwa den Einwand der Verwirkung wirksam entgegensetzen kann. Das ist abgesehen davon, daß für diesen Einwand, soweit der Unterlassungsanspruch auf § 3 UnlWG gestützt wird, ohnehin kein Raum ist, auch aus allgemeinen Gründen zu verneinen. Um die Stellungnahme der Klägerin bei ihren wettbewerblichen Auseinandersetzungen mit der Beklagten richtig zu beurteilen, muß berücksichtigt werden, daß gerade die Klägerin bestrebt gewesen ist, Streit zu vermeiden

und mit der Beklagten im Guten auszukommen. Dafür spricht nicht nur die Einleitung des gerichtlichen Vergleiches vom 3. Juli 1935, wonach die Parteien von dem Wunsche beseelt sind, künftig in Frieden miteinander zu verkehren und ihr früheres freundschaftliches Verhältnis fortzusetzen, sondern vor allem auch das Entgegenkommen, das die Klägerin der Beklagten im Jahre 1937 dadurch gezeigt hat, daß sie freiwillig ihre Firma änderte, um eine bessere Unterscheidung zu ermöglichen, die eingetragene Firma der Beklagten aber unverändert duldete. Die Parteien stehen seit 1935 auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebes von Zahnrad- und Kühlwasserpumpen miteinander in Wettbewerb. Seit dieser Zeit ist die Klägerin, wenn auch mit Unterbrechungen, bemüht gewesen, ein reibungsloses Nebeneinanderarbeiten der Parteien zu ermöglichen. Sie hat das zunächst durch eine gegenseitige Abgrenzung der Arbeitsgebiete zu erreichen gesucht (Schriftwechsel Anl. Bd. 1 zum Schriftsatz vom 11. November 1942 Bd. 1 und Rechtsstreit HO 51/35 des Landgerichts Hagen/Westf.). Später hat sie (Schriftwechsel aus dem Jahre 1937 Anl. Bd. 2 zum Schriftsatz vom 11. November 1942 Bd. 1) darauf hingewiesen, daß eine Formel gesucht werden müsse, durch die die Verwechslungsmöglichkeit der beiden Firmen ausgeschlossen werde (Schreiben vom 18. Februar 1937), sie hat den Firmenbestandteil der Beklagten „Werdohler Pumpenfabrik“ beanstandet (Schreiben vom 1. April 1937) und hat schließlich ihre eigene Firma geändert, um die Verwechslungsgefahr zu verringern. Aus diesem Verhalten der Klägerin konnte und mußte die Beklagte entnehmen, daß jene keineswegs bereit war, die bestehenden Verwechslungsmöglichkeiten ohne weiteres hinzunehmen, sondern ihnen entgegenarbeiten wollte, daß sie zwar, um des lieben Friedens willen, nicht auf eine Änderung der in das Handelsregister eingetragenen Firma der Beklagten bestand, auf die sie nach den Darlegungen unter I auch kein Recht hatte, aber keineswegs gewillt war, darüber hinaus die Schaffung einer Verwechslungsgefahr in den Kauf zu nehmen. Die Beklagte hat die Verwechslungsgefahr dennoch geschaffen und ständig vergrößert, indem sie fortfuhr, die abgekürzte Firmenbezeichnung an Stelle der unterscheidungskräftigen vollen eingetragenen Firma zu gebrauchen, und dadurch schließlich einen infolge des Anwachsens der Verwechslungsfälle für die Klägerin unhaltbaren Zustand schuf. Sie hat so den Wettbewerbskampf zwischen den Parteien in unerlaubter Weise verschärft, anstatt von dem Unternehmen der Klägerin den gebotenen Abstand zu halten und die zwischen den eingetragenen Firmen bestehenden Unterschiede nicht zu verwischen. Wie dargelegt, beruht der Gedanke der Verwirkung darauf, daß der Anspruchsgegner nach Treu und Glauben sein Verhalten als vom Kläger geduldet und erlaubt ansehen durfte, so daß unter diesen Umständen die Klage eine unzulässige Rechtsausübung bedeutet. Nach den ganzen Verhandlungen und Auseinandersetzungen zwischen den Parteien durfte die Beklagte, trotz des vielfachen Entgegenkommens der Klägerin nicht anneh-



men, daß diese bereit sei, die Schaffung einer Verwechslungsmöglichkeit durch ständige Fortlassung des unterscheidungskräftigen Personennamens aus der Firma „Werdohler Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH“ zu dulden und zu erlauben. Die Klägerin hat hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, daß ihr an einer klaren Unterscheidung der beiden Firmen alles gelegen war, und es ist gerade mit dem das Rechtsgebiet der Verwirrung beherrschenden Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, daß die Beklagte für sie daraus Rechtsnachteile herzuleiten versucht, daß sie eine gütliche Regelung angestrebt, ihrerseits Entgegenkommen gezeigt und mit der Klageerhebung gewartet hat, bis die Verwechslungen auf ein untragbares Maß angewachsen waren.

Die Revisionsangriffe beider Parteien sind danach unbegründet. Da das Berufungsurteil auch sonst nichts erkennen läßt, daß es auf einem sachlich-rechtlichen Irrtum beruht, sind beide Revisionen mit der Kostenfolge aus §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

---

**10. Ein Unfall gemäß Vertragsbedingungen i.S. eines plötzlich von außen auf den Körper wirkenden Ereignisses braucht nicht ein jählings auf den Betroffenen einwirkender Umstand zu sein, sondern kann auch ein innerhalb einer kurzen Zeitspanne sich bildender Umstand sein.**

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1944 (VI 114/1943).

I. Landgericht Stuttgart.

In Sachen der *Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktiengesellschaft* in Hamburg, vertreten durch den Vorstand, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

gegen

die verwitwete Frau Frida *Conzelmann* in Onstmettingen, Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig, hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Günther und der Reichsgerichtsräte Dr. Schack, Eilles, Oesterheld, Dr. Balve für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Stuttgart vom 24. September 1943 wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels. – Von Rechts wegen*

*Tatbestand*

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Unfallzusatzversicherungsbetrag von 20.000 RM, den die Klägerin als Bezugsberechtigte auf Grund des Lebensver-